

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Trägeranteil der freien Träger von Kindertageseinrichtungen

---

### **I. Rechtsgrundlagen**

1. §§ 71, 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NW).
2. §§ 2, 5 Satzung des Amtes für Kinder, Jugend, Schule und Sport Dinslaken.

### **II. Förderungsabsichten**

Die Zuschussmittel sollen die freien Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzen, eine umfassende Integration von nicht christlichen Kindern ausländischer Herkunft in diesen Einrichtungen zu ermöglichen. Durch diese Integrationsmaßnahme soll der tägliche Umgang zwischen diesen Kindern, den Mitarbeitern und den Mitarbeiterinnen sowie zwischen allen Kindern einer Kindertageseinrichtung verbessert und erleichtert werden.

### **III. Förderungsvoraussetzungen**

Ein Zuschuss zum Trägeranteil durch das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport wird freien Trägern von Kindertageseinrichtungen für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Dinslaken gewährt, in der sich der Anteil von nicht christlichen Kindern ausländischer Herkunft auf mindestens 16 % der Kinder insgesamt in dieser Einrichtung beläuft.

Stichtag für das Vorliegen des Anteils von 16 % von nicht christlichen Kindern ausländischer Herkunft ist der 01. Oktober des laufenden Jahres.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft